

Artikel 6

Überleitungsvorschriften

- (1) Die Artikel 1 bis 5 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren.
- (2) Die Befugnis der Nebenkläger/Nebenklägerinnen zur Einlegung von Rechtsmitteln richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung, gegen die das Rechtsmittel sich richtet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Deutscher Juristinnenbund Presseerklärung zum § 218

Seit etwa 5 Jahren wird die Reform der §§ 218 ff. StGB (1976) durch juristische Gegenstrategien unterlaufen, konterkariert und landesrechtlich überformt. Unterscheidbare politische und moralische Kontroversen werden auf strafrechtlichem Gebiet ausgetragen: mit allen Folgen, die mit der Mobilisierung von so eingriffsintensiven Rechtspositionen verbunden sind.

Die gegenwärtige Rechtslage führt zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit und damit zu einer für alle Beteiligten untragbaren Situation. Sie ließe sich verbessern, ohne daß eine Gesetzgebung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1975 in Konflikt gerät. Aus diesem Grund beschloß am 15. 9. 1989 die Mitgliederversammlung des Deutschen Juristinnenbundes auf ihrer 28. Arbeitstagung in Düsseldorf fast einstimmig eine Resolution zu § 218 StGB. Sie verfolgt das Ziel, die 1976 durchgeführte Reform zu sichern.

Die pragmatische Orientierung bedeutet nicht, daß der Juristinnenbund von seinem Votum für eine Fristenlösung Abstand nimmt. Die Mitglieder stellen sich vielmehr bewußt in die Tradition des abweichenden Votums zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 39, 1), das damals die Bundesverfassungsrichterin Rupp von Brünneck, Mitglied des DJB, abgegeben hat.

Deutscher Juristinnenbund Forderungen zur Sicherung der 1976 erfolgten Reform der §§ 218 ff. StGB:

- I. Bundeseinheitliche Regelung der Zulässigkeit ambulanter Schwangerschaftsabbrüche.
- II. Verfassungskonforme Auslegung des materiellen Strafrechts, insbesondere des Merkmals „ärztliche Erkenntnis“ in den Rechtfertigungsgründen des § 218 a StGB.
- III. 1. Kodifikation der grundrechtlichen Beweis-erhebungs- und Verwertungsverbote.
2. Streichung der Ausnahmevorschrift des § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO (Beschlagnahme beim tatverdächtigen Geheimnisträger).

I. Zulässigkeit ambulanter Schwangerschaftsabbrüche

Gegensätzliche Regelungen der Länder haben zu einer unerträglichen Rechtsungleichheit bei der Umsetzung der §§ 218 ff. StGB geführt. Am gravierendsten wirkt sich dabei die Rechtsansicht aus, daß es den Bundesländern frei stehe, Einrichtungen zu genehmigen, in denen ein ambulanter Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden kann (sog. Entschließungsfreiheit nach Art. 3 Strafrechtsreformgesetz). Geeignet für ambulante Einrichtungen sind Eingriffe nach der sog. Absaugmethode in einem Frühstadium der Schwangerschaft. Sie sind für die meisten Frauen psychisch weniger belastend und aus medizinischen Gründen zu bevorzugen, da es nach dieser Methode seltener zu Komplikationen kommt als bei chirurgischen Eingriffen in einem späteren Stadium der Schwangerschaft. In Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg werden derartige Einrichtungen unter Berufung auf die Entschließungsfreiheit der Länder nicht zugelassen. Ein Bundesgesetz könnte diesen Zustand der Rechtsungleichheit beseitigen. Der Deutsche Juristinnenbund schlägt deshalb folgende Gesetzesänderung vor:

Statt der jetzigen Fassung in Art. 3 Strafrechtsreformgesetz (i.d.F. 1976):

„Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in ... einer hierfür zugelassenen Einrichtung vorgenommen werden“,

sollte es heißen:

„Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in ... einer Einrichtung vorgenommen werden, in der die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist“ (ursprüngliche Fassung aus dem Jahr 1974).

Dies hätte zur Folge, daß alle Länder ambulante Einrichtungen zulassen müßten. Sie hätten keine Entschließungsfreiheit, sondern das Recht, die medizinischen und technischen Mindestanforderungen an eine adäquate medizinische Nachbehandlung zu normieren. Der Novellierung müßte der Bundes-